

vorstand müssen Frauen und jugendliche Parteimitglieder in angemessener Zahl angehören.

Zentralsekretariat

§ 19

- (1) Zur Durchführung der Politik der Partei wählt der Parteivorstand aus seiner Mitte die Mitglieder des Zentralsekretariats.
- (2) Das Zentralsekretariat besteht aus vierzehn Mitgliedern einschließlich der beiden Parteivorsitzenden. Dem Zentralsekretariat müssen mindestens zwei Frauen angehören.
- (3) Die Partei wird durch die Parteivorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Tagungen, Abstimmungen, Ämter

§ 20

- (1) Außerordentliche Ortsgruppenversammlungen, Delegiertenkonferenzen oder Parteitage finden auf Beschluß der zur Einberufung berechtigten Körperschaft, der übergeordneten Gliederung, des Parteivorstandes oder eines Drittels der zur Entsendung von Delegierten berechtigten Gliederungen statt. Die Einberufungsfrist wird dabei auf die Hälfte gekürzt.
- (2) Auf Tagungen, die durch Delegierte gebildet werden, sind nur die Delegierten stimmberechtigt. Die Mitglieder der einberufenden Körperschaft, die Revisoren, die Mitglieder des Schiedsgerichts und der Vorsitzende der Pressekommission nehmen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Vertreter der übergeordneten Gliederungen sind berechtigt, an allen Verhandlungen der ihnen nachfolgenden Parteigliederungen und deren Körperschaften teilzunehmen und jederzeit, auch außer der Reihe, das Wort zu nehmen.